

# Marktgemeinde Stainz

Hauptplatz 1, 8510 Stainz

Tel.: 03463/2203-0, Fax: 03463 /2203-205

E-Mail: [gde@stainz.gv.at](mailto:gde@stainz.gv.at), Web: [www.stainz.at](http://www.stainz.at)



GZ: 131/9-083-2024-KU-MM

Abteilung: Bauamt

Bearbeiter: DI Matthias Mayrhuber

Telefon: 03463/2203

E-Mail: [matthias.mayrhuber@stainz.gv.at](mailto:matthias.mayrhuber@stainz.gv.at)

Datum: 12.03.2025

Gegenstand: **Asphaltierung einer bestehenden Zufahrt samt Hofflächen inkl. Errichtung einer mechanischen Entwässerungsanlage**

**Johann Goigner**, Wetzelsdorf 85, 8504 Stainz

**Helga Helene Goigner**, Wetzelsdorf 21, 8504 Stainz

## Öffentliche Bekanntmachung gegenüber unbestimmtem Adressatenkreis

### Baubehörde Stainz

## Kundmachung und Ladung

### zum Parteiengehör

Mit der Eingabe vom 09.07.2024 haben Herr Johann Goigner, Wetzelsdorf 85, 8504 Stainz und Frau Helga Helene Goigner, Wetzelsdorf 21, 8504 Stainz, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idGF. um die Erteilung der Bewilligung für

### **Asphaltierung einer bestehenden Zufahrt samt Hofflächen inkl. Errichtung einer mechanischen Entwässerungsanlage**

auf der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück Nr.: **1632/2**, KG: **Wetzelsdorf**, EZ: **598** u. Nr.: **1963/3**, KG: **Wetzelsdorf**, EZ: **28** u. Nr.: **1632/4**, KG: **Wetzelsdorf**, EZ: **598** u. Nr.: **1640**, KG: **Wetzelsdorf**, EZ: **598** angesucht.

Hierüber wurden im Sinne der §§ 39 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idGF. iVm § 24 Abs. 1 BauG die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein ~~von Amts wegen~~ auf Antrag / am Donnerstag, den 07.11.2024, mit Beginn um ca. 08:30 Uhr mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle, in 8504 Stainz, Wetzelsdorf 85 abgehalten. Im Anschluss an den Ortsaugenschein erfolgte die Protokollierung im Marktgemeindeamt.

Durch die Eingabe vom 28.02.2025 haben Herr Johann Goigner, Wetzelsdorf 85, 8504 Stainz und Frau Helga Helene Goigner, Wetzelsdorf 21, 8504 Stainz, neue Projektunterlagen zum laufenden Bauverfahren eingebracht. Durch die neuen Projektunterlagen wird der Typ der Pumpenstation geändert, was aus Sicht der Behörde eine mehr als geringfügige Änderung zum verhandelten Projekt darstellt.

Daher ergibt sich ein aktualisierter Aktenstand. Die Behörde ermöglicht es den Anrainern, sich über die geplanten Änderungen zu informieren.

**Zur Wahrung des Parteiegehörs wird Ihnen deshalb die Möglichkeit gegeben, binnen 14 Tagen ab Erhalt dieser Mitteilung in den aktualisierten Aktenstand Einsicht zu nehmen und sich zu den Änderungen zu äußern.**

Sie sind eingeladen, von Ihrem Parteiegehör Gebrauch zu machen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn es sich beim Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person handelt oder wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre) vertreten werden und der Sachbearbeiter sowohl die vertretene als auch die vertretende Person persönlich kennt und auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

**Rechtsgrundlagen: §§ 25 und 27 des Steiermärkischen Baugesetzes**

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs 1 des Steiermärkischen Baugesetzes Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Ende des Parteiegehörs bei der Behörde oder während der Akteneinsicht Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 leg cit erheben. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Pläne, sonstige Behelfe und Gutachten sind bis zum letzten Tag der Akteneinsicht während der Amtsstunden (diese sind Montag - Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr – Mittwoch kein Parteienverkehr) beim Bauamt der Marktgemeinde Stainz, Hauptplatz 23, 8510 Stainz zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Parteiegehör – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Stainz. sowie durch Veröffentlichung auf der Website der Behörde: [www.stainz.at](http://www.stainz.at) unter <https://www.stainz.at/buergerservice/digitale-amtstafel> kundgemacht wurde.

Der Bürgermeister:

Karl Bohnstingl

Öffentliche Bekanntmachung  
durch Anschlag an die Amtstafel

Beginn der Kundmachungsfrist:	12.03.2025
Ende der Kundmachungsfrist:	28.03.2025

